

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 107 / Seite 1

Verkündungsblatt der Universität Trier

Mittwoch, 16. Juli 2025

Herausgeberin:
Präsidentin der Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
Homepage Universität Trier – <http://www.uni-trier.de/index.php?id=54061>

INHALT

Sechste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs II für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier Vom 30.06.2025	3
Sechste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs II für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier Vom 30.06.2025	4
Ordnung der Universität Trier für zentrale Ehrungen Vom 30.06.2025	5
Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Natural Language Processing“ (1-Fach) Vom 20.05.2025	7
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Griechische Philologie“ (Nebenfach) Vom 20.05.2025	10
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Lateinische Philologie“ (Nebenfach) Vom 20.05.2025	14
Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs V für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier Vom 30.06.2025	18
Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs V für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier Vom 30.06.2025	21

Sechste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs II für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier

Vom 30.06.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, 377) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 21. Mai 2025 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs II für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 18. Juni 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs II für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier vom 30. Juli 2021 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 78, S. 32), zuletzt geändert durch Ordnung vom 24. Februar 2025 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 103, S. 10) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Fachprüfungsordnung des importierenden Studiengangs kann abweichende Regelungen treffen.“

2. Im Anhang wird in der Tabelle unter der Überschrift „Digital Humanities“ die Zeile Nummer 1 („Digital Humanities: Digitalisierung von Kulturgut“) durch folgende Zeile ersetzt:

1	Digitalisierung und digitale Edition	10	gemäß FPO Sprache, Technologie, Medien (B.Sc.,1F)
---	--------------------------------------	----	---

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 30.06.2025

Der Dekan des Fachbereichs II der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Andreas Regelsberger

**Sechste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des
Fachbereichs II für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier**

Vom 30.06.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, 377) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 21. Mai 2025 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs II für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 18. Juni 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs II für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier vom 30. Juli 2021 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 78, S. 39), zuletzt geändert durch Ordnung vom 24. Februar 2024 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 103, S. 11) wird wie folgt geändert:

Nach § 3 Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Fachprüfungsordnung des importierenden Studiengangs kann abweichende Regelungen treffen.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 30.06.2025

Der Dekan des Fachbereichs II der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Andreas Regelsberger

Ordnung der Universität Trier für zentrale Ehrungen

Vom 30. Juni 2025

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m § 76 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373,377), hat der Senat der Universität Trier am 4. Juni 2025 die folgende Ordnung der Universität Trier für zentrale Ehrungen beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

I. Universitätsmedaille

§ 1

Voraussetzungen

(1) Für Verdienste um die Universität Trier oder ein in ihr vertretenes Fach kann der Senat auf Antrag eines Fachbereichs oder einer sonstigen Einrichtung die Universitätsmedaille verleihen.

(2) Die Universitätsmedaille kann an Universitätsangehörige sowie an Personen verliehen werden, die sich außerhalb der Universität Verdienste um die Universität Trier oder ein in ihr vertretenes Fach erworben haben.

§ 2

Form der Ehrung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident überreicht im Rahmen eines feierlichen Aktes die Universitätsmedaille und eine Urkunde, die den besonderen Dank der Universität Trier gegenüber der zu ehrenden Person für ihre Verdienste um die Universität oder eines ihrer Fächer zum Ausdruck bringt.

(2) Die Universitätsmedaille trägt auf der Vorderseite das Siegel der Universität Trier und enthält auf der Rückseite folgenden Satz: "Verliehen für Verdienste um die Universität Trier an [Name der Person].".

II. Ehrennadel

§ 3

Voraussetzungen

(1) Für besondere Beiträge zur Entwicklung der Universität Trier oder eines in ihr vertretenen Faches kann der Senat auf Antrag eines Mitglieds die Ehrennadel verleihen.

(2) Die Ehrennadel kann an Universitätsangehörige sowie an Personen verliehen werden, die außerhalb der Universität besondere Beiträge zur Entwicklung der Universität Trier oder eines in ihr vertretenen Faches erbracht haben.

§ 4

Form der Ehrung

Die Präsidentin oder der Präsident überreicht im Rahmen eines feierlichen Aktes die Ehrennadel und eine Urkunde, die den besonderen Dank der Universität Trier gegenüber der zu ehrenden Person für ihre Beiträge zur Entwicklung der Universität Trier oder eines ihrer Fächer zum Ausdruck bringt.

III. Beantragung, Aufhebung von Ehrungen, Inkrafttreten

§ 5

Verfahren zur Beantragung von Ehrungen

(1) Der Antrag auf Ehrung eines Mitgliedes der Universität oder einer Person außerhalb der Universität ist schriftlich an das Präsidium der Universität Trier zu richten. Anträge von Beschäftigten sind auf dem Dienstweg zu stellen.

(2) Das Präsidium kann, falls erforderlich, weitere Auskünfte und Unterlagen verlangen. Es prüft den Antrag auf Zulässigkeit, nimmt dazu Stellung und legt ihn dem Senat zur Beschlussfassung vor. Soweit erforderlich, sind die Personen, die den Antrag gestellt haben, zur Sitzung des Senats einzuladen, um ihnen Gelegenheit zur ergänzenden Begründung des Antrages zu geben.

§ 6

Aufhebung von Ehrungen

Die Ehrung kann durch das Präsidium auf Beschluss des Senats aufgehoben werden, wenn über wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrung ein Irrtum oder eine Täuschung vorliegt oder sich die geehrte Person als unwürdig erweist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Trier zur Verleihung der Universitätsmedaille vom 21. Mai 1992 außer Kraft.

Trier, den 30. Juni 2025

Für den Senat der Universität Trier
Die Vorsitzende des Senates

Prof. Dr. Eva Martha Eckkrammer

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Natural Language Processing“ (1-Fach)

Vom 20.05.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, BS 223-41) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 23. April 2025 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Natural Language Processing“ (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 14. Mai 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Natural Language Processing“ (1-Fach) vom 4. Januar 2021 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 74, S. 9), zuletzt geändert durch Ordnung vom 27. Juni 2023 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 91, S. 50) wird wie folgt gefasst:

„Anhang

Masterstudiengang „Natural Language Processing“ (1-Fach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (75 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	LP	SWS	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Machine Learning for Natural Language Understanding	1	10	5	keine	Klausur (90 Min.) oder Mündliche Prüfung (20 Min.) (50 %) und Schriftliche Ausarbeitung (50 %)
2	Natural Language Processing	2	10	5	keine	Klausur (90 Min.) oder Mündliche Prüfung (20 Min.) (50 %) und Schriftliche Ausarbeitung (50 %)
3	Advanced Topics in Computational Text and Media Science	2	10	4	keine	Hausarbeit
4	Research Case Studies	3	15	4	keine	Portfolioprfung
5	Master's Thesis	4	30	—	keine	Mündliche Prüfung (30 Min.) (20 %) und Masterarbeit (80 %)

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOM).

³ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOM).

1.2 Wahlpflichtmodule (25 LP)

Aus den Modulen 6-11 (Preparation Course) sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen. Aus den Modulen 12-16 (Wahlpflichtmodule Informatik) ist ein Modul im Umfang von insgesamt 5 LP zu wählen.

Nr.	Modulname	Sem. ¹	LP	SWS	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
Preparation Course						
6	Elements of Mathematics	1	10	gemäß FPO Data Science (M.Sc., 1F)		
7	Elements of Computer Science	1	10	gemäß FPO Data Science (M.Sc., 1F)		
8	Elements of Statistics	1	5	gemäß FPO Data Science (M.Sc., 1F)		
9	Statistical Programming with R	1	5	gemäß FPO Applied Statistics (M.Sc., 1F)		
10	Elements of Linguistics	1	10	4	keine	Klausur (60 Min.) (50 %) und mündliche Prüfung (15 Min.) (50 %)
11	Algorithmische Methoden	1	10	gemäß FPO Sprache, Technologie, Medien (B.Sc., 1F)		
Wahlpflichtmodule Informatik						
12	Data Mining	2 oder 3	5	gemäß FPO Wirtschaftsinformatik und Künstliche Intelligenz (B.Sc., 1F)		
13	Big Data Analytics	2 oder 3	5	gemäß FPO Data Science (M.Sc., 1F)		
14	Informationsvisualisierung	2 oder 3	5	gemäß FPO Informatik (M.Sc., 1F)		
15	Digital Libraries und Grundlagen des Information Retrieval	2 oder 3	5	gemäß FPO Informatik (M.Sc., 1F)		
16	Semantische Technologien	2 oder 3	5	gemäß FPO Wirtschaftsinformatik und Künstliche Intelligenz (M.Sc., 1F)		

1.3 Wahlmodule (20 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen. Als Wahlmodule wählbar sind

– Module im Umfang von bis zu 20 LP aus den Modulen für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.

– Folgendes Modul im Umfang von 10 LP:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	LP	SWS	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
17	Applied Linguistics	1 oder 3	10	gemäß FPO English Linguistics (M.A., 1F)		

Die Wahl von Modulen, die bereits als Wahlpflichtmodule gewählt wurden, ist ausgeschlossen.

Werden Module aus dem Modulangebot für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier gewählt, gelten folgende Regelungen:

- a) Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.
- b) Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden.
- c) Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 3. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.“

Artikel 2

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

(2) Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Natural Language Processing“ (1-Fach) in der Fassung dieser Änderungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/26 ihr Studium im Masterstudiengang „Natural Language Processing“ (1-Fach) an der Universität Trier aufnehmen.

(3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/2026 ihr Studium im Masterstudiengang „Natural Language Processing“ (1-Fach-Studiengang) aufgenommen haben, gilt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Natural Language Processing“ (1-Fach-Studiengang) in der Fassung vom 27. Juni 2023. Sie können auf Antrag nach der Ordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall, welche der bisher erbrachten Leistungen auf die nach der Ordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Prüfungen nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Natural Language Processing“ (1-Fach-Studiengang) in der Fassung der Ordnung vom 27. Juni 2023 können letztmalig im Sommersemester 2028 abgelegt werden.

Trier, den 20.05.2025

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Andreas Regelsberger

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Griechische Philologie“ (Nebenfach)

Vom 20.05.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, BS 223-41), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 23. April 2025 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Griechische Philologie“ (Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 14. Mai 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang „Griechische Philologie“ (Nebenfach) des Fachbereichs II der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier (APOB) getroffenen Regelungen.

(2) Der Hochschulgrad, der den Absolventinnen und Absolventen des Nebenfachstudiengangs verliehen wird, richtet sich nach dem gewählten Hauptfach.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Es gelten die in § 2 APOB geregelten Zugangsvoraussetzungen. Die Wahl des Moduls 7 setzt Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums voraus.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang „Griechische Philologie“ wird als Nebenfachstudiengang mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Umfang von 60 Leistungspunkten (LP) angeboten.

(2) Der Nebenfachstudiengang „Griechische Philologie“ ist mit allen Hauptfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät Trier kombinierbar.

(3) Der Bachelorstudiengang „Griechische Philologie“ (Nebenfach) vermittelt einen fundierten Umgang mit griechischen Texten. Im Mittelpunkt stehen hierbei die sprachliche und inhaltliche Durchdringung von Texten aus verschiedenen Epochen und Gattungen der Literatur von ihren Anfängen bis zur Spätantike, unter Berücksichtigung der jeweiligen kulturellen und historischen Zusammenhänge. Die Beziehungen zur lateinischen Sprache, Literatur und Kultur werden hierbei in angemessenem Umfang einbezogen wie die Rezeption der Texte und die Auseinandersetzung mit antiken Wertvorstellungen und Denkmustern. Die Lehrveranstaltungen setzen Schwerpunkte in Sprachpraxis und Sprachwissenschaft, zum Erwerb bzw. zur Vertiefung der Sprachkenntnisse, sowie in Literaturwissenschaft, zur Kenntnis exemplarischer Werke und literaturwissenschaftlicher Erschließungsmethoden.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

§ 7 Schriftliche Prüfungen

Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Griechische Philologie“ (Nebenfach) vom 6. November 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 28, S. 5), zuletzt geändert durch Ordnung vom 9. Dezember 2014 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 37, S. 21, außer Kraft.

§ 9 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/26 erstmalig an der Universität Trier in den Bachelorstudiengang „Griechische Philologie“ (Nebenfach) eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/26 in den Bachelorstudiengang „Griechische Philologie“ (Nebenfach) eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Prüfungen nach der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Griechische Philologie“ (Nebenfach) vom 6. November 2013 in der Fassung vom 9. Dezember 2014 können letztmals im Sommersemester 2029 abgelegt werden.

Trier, den 20.05.2025

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Andreas Regelsberger

Anhang

Bachelor-Studiengang „Griechische Philologie“ (Nebenfach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (50 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	LP	SWS	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie	1 und 2	10	4	keine	Klausur (90 Min.)
2	Griechische Sprache I	1 und 2 oder 3 und 4	10	Gemäß FPO Altertumswissenschaften (B.A., 1-Fach)		
3	Griechische Literatur II	3 und 4	10	Gemäß FPO Altertumswissenschaften (B.A., 1-Fach)		
4	Griechische Sprache II	3 und 4 oder 5 und 6	10	Gemäß FPO Altertumswissenschaften (B.A., 1-Fach)		
5	Griechische Literatur I	5 und 6	10	Gemäß FPO Altertumswissenschaften (B.A., 1-Fach)		

1.2 Wahlpflichtmodule (10 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	LP	SWS	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
Studierende ohne Griechischkenntnisse wählen Modul 6.						
Studierende mit Griechischkenntnissen wählen Modul 7.						
6	Griechische Sprache für Anfängerinnen und Anfänger	1 und 2	10	Gemäß FPO Altertumswissenschaften (B.A., 1-Fach)		
7	Griechische Literatur III	5 und 6	10	Gemäß FPO Altertumswissenschaften (B.A., 1-Fach)		

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 5. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOB).

³ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOB).

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Lateinische Philologie“ (Nebenfach)

Vom 20.05.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, BS 223-41), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 23. April 2025 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Lateinische Philologie“ (Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 14. Mai 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang „Lateinische Philologie“ (Nebenfach) des Fachbereichs II der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier (APOB) getroffenen Regelungen.

(2) Der Hochschulgrad, der den Absolventinnen und Absolventen des Nebenfachstudiengangs verliehen wird, richtet sich nach dem gewählten Hauptfach.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Es gelten die in § 2 APOB geregelten Zugangsvoraussetzungen. Die Wahl des Moduls 7 setzt Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums voraus.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang „Lateinische Philologie“ wird als Nebenfachstudiengang mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Umfang von 60 Leistungspunkten (LP) angeboten.

(2) Der Nebenfachstudiengang „Lateinische Philologie“ ist mit allen Hauptfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät Trier kombinierbar.

(3) Der Bachelorstudiengang „Lateinische Philologie“ (Nebenfach) vermittelt einen fundierten Umgang mit lateinischen Texten. Im Mittelpunkt stehen hierbei die sprachliche und inhaltliche Durchdringung von Texten aus verschiedenen Epochen und Gattungen der Literatur von ihren Anfängen bis zur Spätantike, unter Berücksichtigung der jeweiligen kulturellen und historischen Zusammenhänge. Die Beziehungen zur griechischen Sprache, Literatur und Kultur werden hierbei in angemessenem Umfang einbezogen wie die Rezeption der Texte und die Auseinandersetzung mit antiken Wertvorstellungen und Denkmustern. Die Lehrveranstaltungen setzen Schwerpunkte in Sprachpraxis und Sprachwissenschaft, zum Erwerb bzw. zur Vertiefung der Sprachkenntnisse, sowie in Literaturwissenschaft, zur Kenntnis exemplarischer Werke und literaturwissenschaftlicher Erschließungsmethoden.

§ 4 Studiumumfang, Module

(1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

§ 7 Schriftliche Prüfungen

Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Lateinische Philologie“ (Nebenfach) vom 6. November 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 28, S. 14), zuletzt geändert durch Ordnung vom 9. Dezember 2014 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 37, S. 22), außer Kraft.

§ 9 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/2026 erstmalig an der Universität Trier in den Bachelorstudiengang „Lateinische Philologie“ (Nebenfach) eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/2026 in den Bachelorstudiengang „Lateinische Philologie“ (Nebenfach) eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Prüfungen nach der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Lateinische Philologie“ (Nebenfach) vom 6. November 2013 in der Fassung vom 9. Dezember 2014 können letztmals im Sommersemester 2029 abgelegt werden.

Trier, den 20.05.2025

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Andreas Regelsberger

Anhang

Bachelor-Studiengang „Lateinische Philologie“ (Nebenfach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (50 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	LP	SWS	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie	1 und 2	10	4	keine	Klausur (90 Min.).
2	Lateinische Sprache I	1 und 2 oder 3 und 4	10		Gemäß FPO Altertumswissenschaften (B.A., 1-Fach)	
3	Lateinische Literatur II	3 und 4	10		Gemäß FPO Altertumswissenschaften (B.A., 1-Fach)	
4	Lateinische Sprache II	3 und 4 oder 5 und 6	10		Gemäß FPO Altertumswissenschaften (B.A., 1-Fach)	
5	Lateinische Literatur I	5 und 6	10		Gemäß FPO Altertumswissenschaften (B.A., 1-Fach)	

1.2 Wahlpflichtmodule (10 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	LP	SWS	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
Studierende ohne Lateinkenntnisse wählen Modul 6.						
Studierende mit Lateinkenntnissen wählen Modul 7.						
6	Lateinische Sprache für Anfängerinnen und Anfänger	1 und 2	10		Gemäß FPO Altertumswissenschaften (B.A., 1-Fach)	
7	Lateinische Literatur III	5 und 6	10		Gemäß FPO Altertumswissenschaften (B.A., 1-Fach)	

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 5. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOB).

³ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOB).

Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs V für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier

Vom 30. Juni 2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, BS 223-41), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs V der Universität Trier am 14. Mai 2025 die folgende Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs V für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 18. Juni 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§1 Geltungsbereich und Ziele

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Universität Trier die Prüfungen in den Exportmodulen des Fachbereichs V für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier.

(2) Soweit die jeweilige Fachprüfungsordnung dies vorsieht, ist der freie Wahlbereich Teil der Bachelorstudiengänge der Universität Trier und ermöglicht den Studierenden, sich Grundlagen und Methodenkenntnisse anderer Fächer anzueignen und so interdisziplinäre Kompetenzen zu erwerben, die für zahlreiche Berufsfelder von zentraler Bedeutung sind. Darüber hinaus bietet der freie Wahlbereich die Möglichkeit, berufsqualifizierende Zusatz- und Schlüsselqualifikationen sowie Sprachkenntnisse und interkulturelle Kompetenzen zu erwerben.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium richten sich nach den für den jeweiligen Studiengang geltenden Regelungen.

§ 3 Gliederung des freien Wahlbereichs

(1) Der freie Wahlbereich für die Bachelorstudiengänge besteht aus sechs Kompetenzbereichen:

- Literatur und Sprache (LS),
- Geschichte und Kultur (GK),
- Mensch und Gesellschaft (MG),
- Natur und Technik (NT),
- Wirtschaft und Recht (WR),
- Fachübergreifende Kompetenzen (FK).

Je nach Regelung in der Fachprüfungsordnung des importierenden Studiengangs können die Studierenden entweder aus dem Angebot aller oder aus dem Angebot der in der Fachprüfungsordnung festgelegten Kompetenzbereiche oder Fächer wählen.

(2) Je nach Regelung in der Fachprüfungsordnung des importierenden Studiengangs können im freien Wahlbereich mindestens 10 und höchstens 30 LP erworben werden. Im Kompetenzbereich Fachübergreifende Kompetenzen (FK) dürfen höchstens 10 LP erworben werden. Der Erwerb von Leistungspunkten in Modulen, die von dem Fach angeboten werden, dem der importierende

Studiengang zugeordnet ist, ist ausgeschlossen. Die Fachprüfungsordnung des importierenden Studiengangs kann abweichende Regelungen treffen.

§4 Module, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen aufgeführt.
- (3) Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang oder, sofern im Anhang auf sie verwiesen wird, in der jeweiligen Fachprüfungsordnung geregelt.
- (4) Der Einbezug von Noten aus den Modulprüfungen der Module des freien Wahlbereichs in den Bachelorstudiengängen in die Endnote der Bachelorprüfung ist in der Fachprüfungsordnung des importierenden Studiengangs geregelt.
- (5) Bei einem Erwerb von mindestens 20 LP in einem Fach wird dieses als Wahlfach im Zeugnis ausgewiesen.

§5 Prüfungsausschuss

- (1) Für Entscheidungen, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind, ist der Prüfungsausschuss des importierenden Studienganges zuständig.
- (2) Bei fachlich-inhaltlichen Fragen seitens des Prüfungsausschusses steht eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner aus dem exportierenden Fach zur Verfügung.

§6 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung – in Kraft.

Trier, den 30. Juni 2025

Der Dekan des Fachbereichs V
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Mohamad El-Ghazi

Anhang**Modulangebot des Fachbereichs V für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen**

Nr.	Modulname	LP	SWS	Zugangsvoraussetzungen	Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Kompetenzbereich Wirtschaft und Recht					
Rechtswissenschaften					
1	Digitalisierung und Recht	5	2	Keine	Klausur (60 Min.)
Fachübergreifende Kompetenzen					
1	Moot Court im Völkerrecht	10	4	Keine	Schriftliche Ausarbeitung
2	Podcasts im Völker- und Europarecht	5	2	Keine	Schriftliche Ausarbeitung

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im Modulhandbuch für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier.

Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs V für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier

Vom 30. Juni 2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, BS 223-41), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs V der Universität Trier am 14. Mai 2025 die folgende Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs V für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 18. Juni 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§1 Geltungsbereich und Ziele

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Universität Trier die Prüfungen in den Exportmodulen des Fachbereichs V für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.

(2) Soweit die jeweilige Fachprüfungsordnung dies vorsieht, ist der freie Wahlbereich Teil der Masterstudiengänge der Universität Trier und ermöglicht den Studierenden, sich Grundlagen und Methodenkenntnisse anderer Fächer anzueignen und so interdisziplinäre Kompetenzen zu erwerben, die für zahlreiche Berufsfelder von zentraler Bedeutung sind. Darüber hinaus bietet der freie Wahlbereich die Möglichkeit, berufsqualifizierende Zusatz- und Schlüsselqualifikationen sowie Sprachkenntnisse und interkulturelle Kompetenzen zu erwerben.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium richten sich nach den für den jeweiligen Studiengang geltenden Regelungen.

§3 Gliederung des freien Wahlbereichs

(1) Der freie Wahlbereich für die Masterstudiengänge besteht aus sechs Kompetenzbereichen:

- Literatur und Sprache (LS),
- Geschichte und Kultur (GK),
- Mensch und Gesellschaft (MG),
- Natur und Technik (NT),
- Wirtschaft und Recht (WR),
- Fachübergreifende Kompetenzen (FK).

Je nach Regelung in der Fachprüfungsordnung des importierenden Studiengangs können die Studierenden entweder aus dem Angebot aller oder aus dem Angebot der in der Fachprüfungsordnung festgelegten Kompetenzbereiche oder Fächer wählen.

(2) Je nach Regelung in der Fachprüfungsordnung des importierenden Studiengangs können im freien Wahlbereich mindestens 10 und höchstens 30 LP erworben werden. Im Kompetenzbereich Fachübergreifende Kompetenzen (FK) dürfen höchstens 10 LP erworben werden. Der Erwerb von Leistungspunkten in Modulen, die von dem Fach angeboten werden, dem der importierende

Studiengang zugeordnet ist, ist ausgeschlossen. Die Fachprüfungsordnung des importierenden Studiengangs kann abweichende Regelungen treffen.

§4 Module, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen aufgeführt.
- (3) Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang oder, sofern im Anhang auf sie verwiesen wird, in der jeweiligen Fachprüfungsordnung geregelt.
- (4) Der Einbezug von Noten aus den Modulprüfungen der Module des freien Wahlbereichs in den Masterstudiengängen in die Endnote der Masterprüfung ist in der Fachprüfungsordnung des importierenden Studiengangs geregelt.
- (5) Bei einem Erwerb von mindestens 20 LP in einem Fach wird dieses als Wahlfach im Zeugnis ausgewiesen.
- (6) Module, die bereits im Rahmen eines Bachelorstudiengangs absolviert wurden, dürfen im freien Wahlbereich für die Masterstudiengänge der Universität Trier nicht erneut absolviert und in den importierenden Studiengang eingebracht werden.

§5 Prüfungsausschuss

- (1) Für Entscheidungen, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind, ist der Prüfungsausschuss des importierenden Studienganges zuständig.
- (2) Bei fachlich-inhaltlichen Fragen seitens des Prüfungsausschusses steht eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner aus dem exportierenden Fach zur Verfügung.

§6 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung – in Kraft.

Trier, den 30. Juni 2025

Der Dekan des Fachbereichs I

der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Mohamad El-Ghazi

Anhang**Modulangebot des Fachbereichs V für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen**

Nr.	Modulname	LP	SWS	Zugangsvoraussetzungen	Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Fachübergreifende Kompetenzen					
1	Moot Court im Völkerrecht	10	4	Keine	Schriftliche Ausarbeitung
2	Podcasts im Völker- und Europarecht	5	2	Keine	Schriftliche Ausarbeitung

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im Modulhandbuch für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.

